

Eingeschränkte Revision: Berichterstattung im Zusammenhang mit OR 725 ff.

Der Verwaltungsrat (VR) hat aufgrund des revidierten Aktienrechts eine höhere Finanzverantwortung sowie weitere Handlungspflichten erhalten. Aus der geänderten Rechtslage resultieren aber auch für die Prüfer zusätzliche Pflichten. Der Artikel erläutert ausgewählte Fragen zum Thema Berichterstattung in Bezug auf OR 725 ff.

Daniela Salkim

1. Drohende Zahlungsunfähigkeit

Seit Inkrafttreten des neuen Aktienrechts per 1. Januar 2023 verpflichtet Art. 725 OR die Unternehmensleitung ausdrücklich, die Liquiditätslage ihrer Gesellschaft stets zu überwachen und bei drohender Illiquidität entsprechende Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen. Auf den ersten Blick erscheint diese Vorschrift eine Erweiterung des Pflichtenhefts des VR zu sein. Bei genauerer Betrachtung ist die Überwachung der Liquidität schon länger Bestandteil von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR (unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des VR) sowie Art. 958a OR (Annahme der Unternehmensfortführung) geregelt ist.

Bei der Abschlussprüfung prüft der Revisor jährlich, ob die Grundlage der Unternehmensfortführung gegeben ist und der Jahresabschluss zu Fortführungswerten aufgestellt werden kann.

Frage 1: Hat eine drohende Zahlungsunfähigkeit bei einer eingeschränkten Revision einen Einfluss auf die Berichterstattung des zugelassenen Revisors?

Im Rahmen jeder Abschlussprüfung hat der Revisor zu prüfen, ob die Grundlage der Unternehmensfortführung gegeben ist und der Jahresabschluss zu Fortführungswerten aufgestellt werden kann. In Bezug auf die drohende Zahlungsunfähigkeit des Prüfkunden hat die Revisionsstelle keine direkten Prüf- und Anzeigepflichten. Sie muss aber wie bis anhin zwingend die Fortführungsfähigkeit prüfen. Genauer gesagt erfolgt die Einschätzung zur Unternehmensfortführung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan (vgl. Anhang G, SER 2022), bei der AG ist dies der VR. Der Revisor hat dabei zu prüfen, ob die der Jahresrechnung zugrunde gelegte Annahme der Unternehmensfortführung vertretbar ist. In Fällen, in denen die Fortführungsfähigkeit der Unternehmenstätigkeit gefährdet erscheint, benötigt der Revisor detaillierte Unterlagen für seine Prüfung. Geeignete Unterlagen können beispielsweise Zwischenabschlüsse, Liquiditätspläne, eine mittelfristige Finanzplanung oder weitere Unterlagen (z. B. wichtige abgeschlossene Kundenaufträge, Vereinbarungen mit Banken) sein, welche die Annahme der Unternehmensfortführung stützen.

Kommt der VR nach Vornahme der Einschätzung der Fortführungsfähigkeit zum Schluss, dass zwar erhebliche Zweifel am Going Concern bestehen, aber die Fortführungsannahme trotzdem vertretbar ist und die wesentliche Unsicherheit im Anhang der Jahresrechnung ausreichend offengelegt ist, macht der Revisor eine uneingeschränkte Prüfungsaussage mit einem Zusatz, in dem die wesentlichen Unsicherheiten kurz beschrieben werden und auf den Anhang der Jahresrechnung verwiesen wird (vgl. Beispiel 10, Anhang F).

Es ist wichtig, dass der VR die Unsicherheiten im Anhang hinreichend umschreibt. Der Adressat der Jahresrechnung ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit fortzuführen. Dabei sind folgende drei Punkte offenzulegen (SER 2022, S. 141, in Anlehnung an ISA-CH 570.19), siehe Beispiel in Tabelle 1:

Offenlegung im Anhang	Beispiel
Die hauptsächlichen Ereignisse oder Bedingungen, welche erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen	• Zahlungsfähigkeit ist gefährdet und hängt vom Zustandekommen einer Finanzierung ab.
Pläne der Unternehmensleitung zu den vorgenannten wesentlichen Unsicherheiten	• Das Unternehmen ist kurz vor dem Abschluss einer Refinanzierung mit einem Kreditinstitut im Rahmen von CHF 500 000 über die nächsten zwei Jahre. Damit wäre die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt.
Klarstellung, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht und das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit fortzuführen	• «Es besteht eine wesentliche Unsicherheit, ob die vorgenannten Pläne und Ereignisse eintreten, weshalb das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage sein wird, seine Tätigkeit fortzuführen.»

Tabelle 1: Offenlegung im Anhang bei erheblicher Unsicherheit. (Quelle: Renggli K./Kissling, R./Camponovo, R./Honold, T./Keel, T., Die Eingeschränkte Revision, 3. Aufl., 2023, S. 260)

Ein Formulierungsbeispiel für den Zusatz im Revisionsbericht, den die Revisorin oder der Revisor in diesem Zusammenhang anzubringen hat:

«Ohne unsere Prüfungsaussage einzuschränken, machen wir auf Anmerkung [Nummer/ Bezeichnung] im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, in der dargelegt wird, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der [Firma] zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwirft. Würde die Fortführung der Unternehmenstätigkeit verunmöglicht, müsste die Jahresrechnung auf Basis von Veräusserungswerten erstellt werden. (vgl. Renggli K./Kissling, R./Camponovo, R./Honold, T./Keel, T., Die Eingeschränkte Revision, 3. Aufl., 2023, S. 269)»

2. Kapitalverlust und Sonderregeln zum «Opting-out»

Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht rückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, liegt ein Kapitalverlust vor und der VR hat unverzüglich Massnahmen zur Beseitigung des Zustandes zu ergreifen (Art. 725a Abs. 1 OR). Sollten die Sanierungsanstrengungen des VR nicht ausreichen, um vor Fertigstellung des Jahresabschlusses den Kapitalverlust zu beseitigen (z. B. durch Auflösung von stillen Reserven oder Durchführung einer Aufwertung von Liegenschaften), muss er sich um die neu im Gesetz geforderte Prüfung bemühen. Das bedeutet, dass eine Gesellschaft im Opting-out, deren Jahresrechnung einen hälftigen Kapitalverlust aufweist, die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision durch eine zugelassene Revisorin bzw. einen zugelassenen Revisor unterziehen lassen muss (Art. 725a Abs. 2 OR).

Frage 2: Welche weiteren Pflichten hat der zugelassene Revisor im Rahmen einer eingeschränkten Revision gem. Art. 725a Abs. 2 OR (Opting-out), wenn der Jahresabschluss eine Überschuldung zeigt oder begründete Besorgnis einer Überschuldung vorliegt?

Sollte der zugelassene Revisor während seiner Prüfung der Jahresrechnung gem. Art. 725a Abs. 2 OR (Opting-out) erkennen, dass der Abschluss eine Überschuldung (Art. 725b OR) zeigt bzw. zu begründeter Besorgnis einer Überschuldung Anlass gibt, wird er in seinem Bericht einen entsprechenden Zusatz anbringen. Ob die eingeschränkte Revision im Auftragsverhältnis die Anzeigepflicht gemäss Art. 729c OR (einer Revisionsstelle als Organ des Unternehmens) umfasst, geht aus dem Gesetz nicht deutlich hervor. Bisher gibt es auch in der Praxis unterschiedliche Meinungen dazu, die wir nachfolgend kurz aufführen. Im Q & A «Ausgewählte Fragen und Antworten zu Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung gemäss revidiertem Aktienrecht» (Frage 6, Stand 10.5.2023) vertritt EXPERTsuisse die Meinung, dass dem zugelassenen Revisor darüber hinaus keine Pflicht zu einer ersatzweisen Einberufung der Generalversammlung oder Benachrichtigung des Gerichts erwachsen. Ausserdem hätte

der Prüfer keine Pflicht, einen zusätzlichen Prüfauftrag nach Art. 725b OR zu übernehmen.

Im PS-CH 290 findet man unter «A6. Prüfung der Jahresrechnung bei Kapitalverlust und Opting-out» eine strengere definierte Meinung: «Der vom Verwaltungsrat ernannte zugelassene Revisor nimmt keine organrechtliche Stellung ein. Die eingeschränkte Revision erfolgt im Auftragsrecht. Die Bestellung eines zugelassenen Revisors ist auch in einer Überschuldungssituation nach Art. 725b OR erforderlich und zieht gegebenenfalls auch eine Anzeigepflicht nach sich (Art. 725b Abs. 2 und 5 OR).»

Stellt der Prüfer einen Gesetzesverstoss seitens des VR fest (z. B. mangelnde Sanierungsanstrengungen, fehlende Zwischenabschlüsse), dann enthält der Bericht einen entsprechenden Hinweis darauf. In Tabelle 2 finden sich einige Formulierungsbeispiele für die Berichterstattung.

Sachverhalt	Formulierungsbeispiel in der Berichterstattung
Kapitalverlust	«Wir machen darauf aufmerksam, dass die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr gedeckt ist (Art. 725a Abs. 1 OR).» (Zusatz) ⁵
Vorliegen begründeter Besorgnis einer Überschuldung	«Wir machen darauf aufmerksam, dass eine begründete Besorgnis einer Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR vorliegt. Es sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.» (Zusatz) ³
Überschuldung ¹	«Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die [Name der Gesellschaft] im Sinne von Art. 725b OR überschuldet ist. Es sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.» (Zusatz)
Überschuldung ²	«Wir weisen darauf hin, dass es der Verwaltungsrat unterlassen hat, Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts zu ergreifen, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft zu treffen oder der Generalversammlung solche zu beantragen, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.» (Hinweis) ⁴

Tabelle 2: Formulierungsbeispiele für den Revisionsbericht

¹ Unabhängig davon, ob Rangrücktritte vorhanden sind oder nicht. Zu beachten: Das Vorliegen von Rangrücktritten in ausreichender Höhe entbinden im Falle von OR 725a Abs. 2 und OR 725b Abs. 2 den VR nicht von seinen Pflichten, die letzte Jahresrechnung bzw. die Zwischenabschlüsse von einem zugelassenen Revisor prüfen zu lassen.

² Wenn der VR eine Überschuldung festgestellt hat, aber tatenlos geblieben ist, muss der zugelassene Revisor bzw. die zugelassene Revisorin einen Hinweis anbringen.

³ In Anlehnung an EXPERTsuisse, Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Eingeschränkte Revision», Ausgabe 2014, Kapitel III.4.4.3, Beispiel 9.

⁴ Art. 729b Abs. 1 Ziff. 2 OR i. V. m. EXPERTsuisse, Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Eingeschränkte Revision», Ausgabe 2014, Kapitel II.4.2.9.1.

⁵ SER 2022, Beispiel 11, Anhang F.

Frage 3: Welche Berichtsvorlage ist für die eingeschränkte Revision nach Art. 725a Abs. 2 OR anzuwenden?

Die Ausgabe 2022 des Standards zur Eingeschränkten Revision

(SER) hat im Anhang F ein entsprechendes Berichtsbeispiel veröffentlicht (Nr. 17). Hier sei erwähnt, dass der Zusatz im Musterbericht Nr. 17 (wie auch in Nr.11) im März 2023 von den Herausgebern korrigiert worden ist. Gem. SER 2022 lautet der Zusatz neu :

«Wir machen darauf aufmerksam, dass die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr gedeckt ist (Art. 725a Abs. 1 OR). [16]». Diese korrigierte Fassung des Berichtsbeispiels ist im Mitgliederbereich der Fachverbände EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE abrufbar.

3. Überschuldung

Die Pflichten und Massnahmen des VR bei einer Überschuldung der Gesellschaft werden neu im Art. 725b OR geregelt. Die Definition der Überschuldung bleibt durch die Aktienrechtsrevision unverändert. Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind. Die Unternehmensleitung hat aber bereits Massnahmen zu treffen, wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht. Der VR ist dann verpflichtet, unverzüglich einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und zu Veräusserungswerten zu erstellen (unter bestimmten Bedingungen genügt ein Zwischenabschluss). Diese Zwischenabschlüsse sind zwingend durch die Revisionsstelle oder, bei Gesellschaften mit Opting-out, durch einen zugelassenen Revisor bzw. eine zugelassene Revisorin zu revidieren. Diese Person wird durch den VR gewählt. Ist die Gesellschaft gemäss beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, muss das Gericht benachrichtigt werden. Die neuen Gesetzesbestimmungen sehen vor, dass der VR auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichten kann, wenn im Ausmass der Überschuldung Rangrücktritte über den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen vorliegen oder «begründete Aussicht» auf Sanierung innerhalb von spätestens 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse besteht und es nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung von Gläubigerforderungen kommt (Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 OR).

Frage 4: Welchen Musterbericht hat der Prüfer für die Prüfung des Zwischenabschlusses nach Art. 725b Abs. 2 OR anzuwenden?

Der Schweizer Prüfungshinweis (PH) 10: «Berichterstattung zur Prüfung von besonderen Vorgängen» von EXPERTsuisse enthält zwei Musterberichte (Nr. 17 und 18.), welche für Prüfungen im Zusammenhang mit Art. 725b Abs. 2 angewendet werden müssen. Die Formulierung des Berichtes hängt vom Einzelfall ab und ist entsprechend den konkreten Verhältnissen zu ergänzen oder anzupassen.

Frage 5: Was ist zu beachten, wenn eine Gesellschaft ohne Revisionsstelle überschuldet ist, der VR aber untätig bleibt und keine ausreichenden Rangrücktritte vorliegen?

Der VR wird vom Gesetz dazu verpflichtet, die Massnahmen gemäss Art. 725a und Art. 725b OR umzusetzen. Sollte eine



HINWEIS ZU GENDERGERECHTER SPRACHE

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei diesem Beitrag auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet. Verwendet wird das generische Maskulinum. Sämtliche Personenbezeichnungen (z. B. Revisor, Prüfer) gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Gesellschaft weder eine Revisionsstelle (Opting-out) noch einen zugelassenen Revisor für die Prüfung im Zusammenhang mit Art. 725b Abs. 2 OR beauftragen können, findet folglich keine Überprüfung statt. Das Versäumnis seitens des VR kann unter Umständen eine Sorgfaltspflichtverletzung bedeuten.

Falls die Jahresrechnung auftragsgemäss durch einen zugelassenen Revisor geprüft wird, wird dieser den VR auf die Pflichtverletzung aufmerksam machen. Bleibt der VR jedoch untätig, obliegen dem zugelassenen Revisor im Rahmen der Prüfung der Zwischenabschlüsse die Anzeigepflichten des eingeschränkt prüfenden Revisors (Art. 725b Abs. 5 OR). Sollte der VR die Anzeige unterlassen, muss der zugelassene Revisor das Gericht benachrichtigen (Art. 729c OR).

Fazit

Gesellschaften mit Opting-out, deren Abschluss einen Kapitalverlust (Art. 725a OR) oder gar eine Überschuldung (Art.725b OR) aufweist, haben die Pflicht, die letzte Jahresrechnung durch einen zugelassenen Prüfer auftragsgemäss revidieren zu lassen. Aus dem Gesetz geht jedoch nicht klar hervor, ob die eingeschränkte Revision der letzten Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor (im Auftragsverhältnis) die Anzeigepflicht gemäss Art. 729c OR (einer Revisionsstelle als Organ des Unternehmens) umfasst. Diesbezüglich besteht zurzeit noch eine Rechtsunsicherheit. Es empfiehlt sich deshalb sehr, dass der zugelassene Revisor in der Auftragsbestätigung explizit festhält, dass die Parteien davon ausgehen, es würden bei der Durchführung des Auftrags die Vorschriften zur eingeschränkten Revision, insbesondere die Art. 729 bis 729c OR, gelten.



Daniela Salkim

Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Geschäftsführerin SQPR AG in Bern,
www.sqpr.ch,
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Premium Audit
& Consulting GmbH, Thalwil,
www.premiumaudit.ch,
daniela.salkim@premiumaudit.ch